



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>142596</b>	0351 81920	10.06.2021

## Tagesbrief 154/21 vom 10.06.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bekanntgemacht**
- **Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung veröffentlicht**
- **Schulleiterschreiben zum Schulbetrieb ab 14. Juni 2021 – Erlass zu Schulfahrten**
- **Überarbeitung der Coronavirus-Testverordnung**
- **Tierparks und Zoos in Sachsen können ab sofort Corona-Hilfen beantragen**

### 1. Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bekanntgemacht

Die ab dem 14. Juni bis zum 30. Juni 2021 geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung wurde heute auf der [zentralen Informationsseite der Staatsregierung](#) bekanntgemacht und ist mit dem amtlichen Begründungsteil als **Anlage 1** beigefügt.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Die wesentlichen Inhalte hatten wir bereits im gestrigen [Tagesbrief 153/21](#) dargestellt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung veröffentlicht**

Wie im [Tagesbrief 153/2021](#) vom 10. Juni 2021 angekündigt wurde zwischenzeitlich die Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung (SchulKitaBetrEinschrVO) veröffentlicht. Diese ist als **Anlage 2** beigefügt und kann unter folgendem Link abgerufen werden ([www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de)). Die getroffenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisher in der SächsCoronaSchVO enthaltenen Bestimmungen zum Betrieb von Schulen und Kitas unter Pandemiebedingungen.

Neben dem bereits angekündigten Entfall der Maskenpflicht in Schulen bei Inzidenzwerten unter 35 wurde als weitere wesentliche Änderung auch eine neue Ausnahme vom Betretungsverbot für Schulen und Kitas aufgenommen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 SchulKitaBetrEinschrVO gilt demnach das Betretungsverbot bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 künftig nicht mehr für die außerunterrichtliche Nutzung von Innen- und Außensportanlagen außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten im Rahmen der zulässigen Sportausübung gemäß § 19 der Corona-Schutz-Verordnung. Damit können ab nächster Woche insbesondere Sportvereine die Sportanlagen auf dem Gelände von Schulen und Kitas wieder weitgehend ohne besondere Einschränkungen nutzen.

Zudem bestimmt § 5 Abs. 7 SchulKitaBetrEinschrVO, dass § 12 der Corona-Schutz-Verordnung nicht gilt für Kantinen und Mensen in Schulen oder Schulinternaten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **3. Schulleiterschreiben zum Schulbetrieb ab 14. Juni 2021 – Erlass zu Schulfahrten**

Ergänzend zu der mit [Tagesbrief 153/2021](#) vom 10. Juni 2021 veröffentlichten Medieninformation hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schulleiterschreiben vom 8. Juni 2021 weitere Informationen zum Schulbetrieb ab kommenden Montag, dem 14. Juni 2021 übermittelt.

Darin wird insbesondere noch einmal auf den Entfall der Maskenpflicht in Schulen bei Inzidenzen unter 35 in der jeweiligen Gebietskörperschaft hingewiesen, zugleich aber betont, dass Schulleitungen

nach wie vor für einzelne Bereiche oder besondere Situationen vor Ort eine Maskenpflicht festlegen können.

### **Erlass zu Schulfahrten**

Zudem wurde mit dem Schreiben der als **Anlage 4** beigefügte Erlass zu Schulfahrten an die Schulleitungen versandt. Danach sind Schulfahrten grundsätzlich wieder möglich, wobei eine höhere Priorität die Schulfahrten der Abschlussklassen sowie Schulfahrten innerhalb des Freistaates Sachsen haben. Mit Blick auf den weiter unsicheren Verlauf der Pandemie ist dabei vor allem der Hinweis wichtig, dass im Falle einer Stornierung die Kosten nicht vom Freistaat Sachsen erstattet werden und der Schulleiter daher vor Vertragsabschluss mit den Eltern oder den volljährigen Schülern klären muss, wer im Falle einer Stornierung die Kosten trägt und nachweislich Einvernehmen darüber herstellen. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, die Schulen ergänzend darauf hingewiesen werden, dass auch der Schulträger keinerlei Erstattung von Stornokosten tragen wird.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### **4. Überarbeitung der Coronavirus-Testverordnung**

In zahlreichen Medien wurde bereits über die geplanten Änderungen in der Coronavirus-Testverordnung des Bundes berichtet. So sollen insbesondere die Anforderungen zur Beauftragung von Teststellen geschärft werden. Testzentren sollen nur noch von den öffentlichen Gesundheitsbehörden bzw. Kassenärztlichen Vereinigungen betrieben werden dürfen, die Vergütung für Schnelltests wird reduziert und die Abrechnungsmodalitäten werden verschärft und besser prüfbar gemacht. Grundlage ist das als **Anlage 5** beigefügte Eckpunktepapier des Bundesgesundheitsministeriums.

Die Neufassung der Verordnung soll nächste Woche in Kraft treten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

### **5. Tierparks und Zoos in Sachsen können ab sofort Corona-Hilfen beantragen**

Ab sofort können sächsische Tierparks und Zoologische Gärten die Erstattung von Einnahmeausfällen, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind, beantragen. Darüber hat heute die Staatsministerin für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, Barbara Klepsch, informiert. Der Freistaat stellt dafür bis zu 5 Millionen Euro bereit.

Über die **Förderrichtlinie Zoos** können Einnahmeausfälle zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai 2021 ausgeglichen werden. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den nicht durch Einnahmen

gedeckten Betriebsausgaben der Einrichtung im Förderzeitraum, begrenzt auf maximal 900.000 Euro je Einrichtung.

Die Anträge können **bis zum 30. Juni 2021** bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) gestellt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren und zu den Details der Förderung finden Sie auf der Homepage der SAB: [Link](#).

Die Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) finden Sie hier:

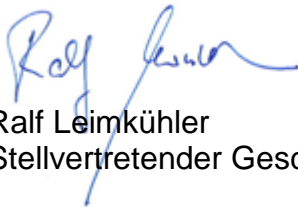
<https://medienservice.sachsen.de/medien/news/252968>

Sobald uns noch weitere Informationen vorliegen, werden wir umgehend darüber berichten.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler  
Stellvertretender Geschäftsführer

**Anlagen**